

Herrn
Dr. Peter Frach
Kopernikusstraße 8
01454 Radeberg

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 014

Radeberg, den 25.06.2024

**Bürgerbegehren für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 31.01.2024
Bebauungsplan Nr. 83**

Sehr geehrter Herr Dr. Frach,
sehr geehrter Herr Girschik,

nachdem ich bereits in der Sondersitzung des Stadtrates am 19.06.2024 verkündet hatte, dass der Stadtrat mehrheitlich mit Stadtratsbeschluss Nr. SR058-2024 festgestellt hat, dass das Bürgerbegehren zur Fragestellung „Sind Sie für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR0078-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich S177, Teilfläche Radeberg“ - Aufstellungsbeschluss - Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 SächsLPlIG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG?“ unzulässig ist, teile ich Ihnen dies als im Bürgerbegehren benannte Vertrauensperson bzw. stellvertretende Vertrauensperson hiermit schriftlich mit. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Entscheidung des Stadtrates auch ortüblich bekannt gegeben wird.

Die Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates fand in Ihrer Anwesenheit statt. Daher ist Ihnen bekannt, dass die Stadträte neben den Gründen der Beschlussvorlage auch die Erläuterungen des von der Stadt beauftragten juristischen Beraters auf die Fragen der Stadträte ihrer Entscheidung zugrunde gelegt haben. Auch wenn Ihnen die Beschlussvorlage Nr. SR058-2024 bekannt ist, ist diese der Vollständigkeit halber beigelegt. Die vom juristischen Berater vorgelegte rechtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, die dieser Beschlussvorlage zugrunde liegt, ist gleichfalls beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Stadtratsbeschluss Nr. SR058-2024 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltung der Großen Kreisstadt Radeberg, Markt 17-19, 01454 Radeberg schriftlich

oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach § 3a VwVfG einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente gemäß § 3a VwVfG besteht, eine Handlungsanleitung dafür finden Sie im Impressum unserer Website.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Höhme'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Frank' and the last name 'Höhme' clearly distinguishable.

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Büro des Stadtrates
Bearbeiter: Elisa George

Vorlage-Nr.: SR058-2024

in Zusammenarbeit mit:
RA Herr Dossmann

Datum: 07.06.2024
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses
SR078-2023 vom 31.01.2024

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Stadtrat	19.06.2024	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt fest, dass das am 22.03.2024 angezeigte und am 30.04.2024 eingereichte Bürgerbegehren zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses SR078-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich S177, Teilfläche Radeberg“ (hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Antragsstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPIG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG) unzulässig ist.

A handwritten signature in blue ink, reading "Frank Höhme".

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Begründung:

1. Anlass des Bürgerbegehrens

Das bei der Stadt Radeberg am 22.03.2024 angezeigte und am 30.04.2024 eingereichte Bürgerbegehren richtet sich mit folgender Fragestellung gegen den Beschluss des Stadtrates: „Sind Sie für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR078-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich S177, Teilfläche Radeberg“ – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPIG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG?“.

2. Rechtsgrundlage des Bürgerbegehrens

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO kann die Durchführung eines Bürgerentscheids schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden.

Der Stadtrat entscheidet nach § 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Dabei hat der Stadtrat umfassend zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides vorliegen. Liegen diese nicht vor, muss das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt werden. Der Stadtrat hat dabei keinen Ermessensspielraum.

3. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ergeben sich aus § 25 Abs. 1 bis 3 SächsGemO.

Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der Bürger der Stadt (Quorum) unterzeichnet sein (vgl. § 24 Abs. 1 S. 2 SächsGemO, § 16 Hauptsatzung der Stadt). Die zu leistenden Unterschriften sowie die Angaben zur Person der Teilnehmer am Bürgerbegehren müssen gewisse formelle Anforderungen erfüllen. Jeder Unterzeichner soll neben seiner eigenhändigen Unterschrift den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Wohnung und das Datum der Unterzeichnung lesbar angeben (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 SächsKomVerfRDVO). Fehlen die vorstehend benannten Angaben bzw. sind diese nicht lesbar, gehen Zweifel zulasten des Bürgerbegehrens. Ungültig sind solche Stimmen, die offensichtlich nicht persönlich vom Teilnehmer, sondern von einem Dritten für diesen unterzeichnet wurden. Es ist auch zu prüfen, ob niemand „doppelt“ unterschrieben hat. Gleichzeitig nicht gezählt werden Teilnehmer, die nicht Bürger der Stadt sind. Abschließend ist zu prüfen, ob ein Teilnehmer als Bürger der Stadt vom Stimmrecht in der Stadtangelegenheit ausgeschlossen ist. Maßgeblich für die Ermittlung der Stimmberechtigung ist der Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Sächs-KomVerfRDVO).

Sofern auf der Liste das Datum fehlt, an dem die Unterschrift geleistet wurde, bleibt diese grundsätzlich unberücksichtigt. § 7 Abs. 1 S. 3 SächsKomVerfRDVO fordert das auch das Datum der Unterzeichnung lesbar angegeben werden soll. Dies korrespondiert mit § 25 Abs. 3 S. 1 SächsGemO, wonach vor Beginn der Unterschriftensammlung das Bürgerbegehren schriftlich bei der Gemeinde angezeigt werden muss. Folglich sind grundsätzlich die eingereichten Unterschriften nicht zu berücksichtigen, die vor der schriftlichen Anzeige bei der Stadt am 22.03.2024 bereits geleistet wurden.

Für das Vorliegen der Voraussetzung für eine wirksame Unterzeichnung des Bürgerbegehrens ist auf den Tag des Eingangs des Antrages - hier: 30.04.2024 - abzustellen. Das Bürgerbegehren haben 1.789 Personen unterzeichnet. Nach Prüfung durch das Amt für Meldewesen wurde die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen (Unterzeichner) mit 824 festgestellt. Hiervon waren 778 Unterschriften als eindeutig zulässig und weitere 46 Unterschriften in einer dem Bürgerbegehren entgegenkommenden Bewertung als noch zulässig ermittelt worden. § 25 Abs. 1 SächsGemO enthält keine Bestimmung, zu welchem Stichtag die Gesamtzahl

der wahlberechtigten und damit teilnahmeberechtigten Bürger der Stadt als Anknüpfungspunkt für das zureichende Quorum zu ermitteln ist. In entsprechender Anwendung des § 125 SächsGemO ist maßgeblich die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30.06.2023 mitgeteilte Einwohnerzahl, soweit diese wahlberechtigten Bürger der Stadt sind, für die Ermittlung des Quorums zugrunde zu legen. Deren Zahl betrug 15.438. Das danach zu erreichende Quorum von 772 gültigen Unterschriften wurde erfüllt. Auch bei Zugrundelegung der wahlberechtigten Bürger am Abgabetag (30.04.2024) i.H.v. 15.294 wurde das dann zu erreichende Quorum von 764 gültigen Unterschriften erfüllt.

Das Bürgerbegehren benennt die Vertrauensperson sowie die stellvertretende Vertrauensperson, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist (vgl. § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO). Danach wird es durch Herrn Dr. Peter Frach (Vertrauensperson) und Herrn Uwe Girschik (stellvertretende Vertrauensperson) vertreten.

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrates (kassatorisches Bürgerbegehren), muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Stadt eingereicht werden (Dreimonatsfrist gemäß § 25 Abs. 3 S. 3 SächsGemO).

Das Bürgerbegehren benennt einen Beschluss des Stadtrates, gegen den sich der angestrebte Bürgerentscheid richtet – hier: Stadtratsbeschluss Nr. SR078-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich S177, Teilfläche Radeberg“ bzw. zur Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 SächsLPlG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG.

Es handelt sich bei dem Bürgerbegehren um ein kassatorisches Bürgerbegehren.

Es ist festzustellen, dass das am 30.04.2024 eingereichte, kassatorische Bürgerbegehren die Dreimonatsfrist des § 25 S. 3 S. 3 SächsGemO beachtet.

Zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen hat die Verwaltung eine rechtliche Stellungnahme eingeholt.

Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass

- das Bürgerbegehren nicht den inhaltlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO genügt,
- mit dem Bürgerbegehren ein gesetzwidriges Ziel verfolgt wird, weil die Frage der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan nicht einem Bürgerentscheid unterworfen werden kann und
- der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag im Sinne von § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO ist nicht hinreichend bestimmt ist

(im Einzelnen dazu unten) und somit unzulässig sei.

Aufgrund des Ergebnisses schlägt die Verwaltung vor, dass der Stadtrat im Rahmen der ihm obliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens das eingereichte Bürgerbegehren „Sind Sie für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR078-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich S177, Teilfläche Radeberg“ – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPlG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG?“ für unzulässig erklärt.

Im Einzelnen:

- Sind mit der Ausführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme Kosten und/oder Einnahmeausfälle zulasten der Stadt zu erwarten, muss es einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zu deren Deckung bzw. Ausgleich unterbreiten

(Kostendeckungsvorschlag). In der Begründung zum Bürgerbegehren wird zum Stichwort „Kostendeckungsvorschlag“ wie folgt vorgetragen: „Ein Vorschlag zur Kostendeckung ist hier nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist.“

Hierbei handelt es sich formal nicht um Ausführungen zu Kosten der Stadt (z.B. Kosten für die Planung) bzw. sonstigen finanziellen Auswirkungen für die Stadt (z.B. mögliche Gewerbesteuerereinnahmen; Schaffung von Arbeitsplätzen und damit Zuzug neuer Einwohner und damit höhere FAG-Zuweisungen wegen Erhöhung der Einwohnerzahl) infolge des angestrebten Bürgerentscheides.

Ausführungen zu Kosten finden sich jedoch unter dem Stichwort „Begründung“: „Ohne Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit und zur finanziellen Tragfähigkeit wollen die Kommunen Radeberg und Arnsdorf ein sehr großes Gewerbegebiet entwickeln.“ „Wir befürchten, dass ... die erhofften Gewerbesteuerereinnahmen die Kosten für die Erschließung des Gewerbegebietes über viele Jahre nicht refinanzieren und dadurch andere wichtige Vorhaben in Radeberg nicht realisiert werden können.“ Diese Aussagen einerseits zur fehlenden Prüfung der Stadt zu den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der beabsichtigten Entwicklung eines sehr großen Gewerbegebietes und andererseits zur Befürchtung des Fehlens (= Wegfallens durch anderweitige Verwendung) von Finanzmitteln im Haushalt für andere wichtige Vorhaben der Stadt stehen im Widerspruch zu der Aussage im Kostendeckungsvorschlag, dass ein solcher nicht erforderlich sei, weil bei Erfolg des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheid gar keine Ausgaben entstehen, die hingegen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes getätigt werden würden. Diese Feststellungen zu den Kosten haben die Situation nach Inkrafttreten des aufgestellten Bebauungsplanes „im Blick“. Das mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mögliche Vorhaben hat jedoch nicht nur Ausgaben (Kosten für die Erschließung) sondern auch Einnahmen zur Folge, weshalb dessen „Rücknahme“ Einnahmeausfälle zur Folge haben könnte. Hierzu verhält sich der Kostendeckungsvorschlag nicht.

Die Teilnehmer eines Bürgerentscheides (wie zuvor die Teilnehmer des Bürgerbegehrens) müssen sachgerecht einschätzen können, welche finanziellen Konsequenzen die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Entwicklung eines Gewerbegebietes hat. Der hierfür erforderliche Kostendeckungsvorschlag soll ihnen in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Stadtvermögen übernehmen können. Hieran fehlt es.

Eines Kostendeckungsvorschlages bedarf es lediglich dann nicht, wenn die beantragte Maßnahme keinerlei Kosten verursacht oder offensichtlich günstiger als ein von der Stadt bereits beschlossenes Vorhaben ist. Es ist dem Bürgerbegehren zuzugeben, dass die Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Entwicklung eines Gewerbegebietes formal (bis auf die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses) keine Kosten nach sich zieht. Anders ist es hinsichtlich der Kosten bzw. Einnahmeausfälle nach Inkrafttreten des aufgestellten Bebauungsplanes. Zwar dürfen an Inhalt und Formulierung eines Kostendeckungsvorschlages (z.B. bei größeren technischen Vorhaben) keine überzogenen Anforderungen gestellt werden; insoweit reicht es, wenn die Höhe der voraussichtlichen Kosten in nachvollziehbarer Weise überschlägig beziffert werden. Hierzu enthält das Bürgerbegehren jedoch keine Angaben.

Die Ausführungen zu den Kosten vernachlässigen auch, dass die Gemeinde Arnsdorf im Rahmen des Förderverfahrens Fördermittel für eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes auf den Gemarkungen der Gemeinden Arnsdorf und der Stadt Radeberg mit einem Vorteilssatz von 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben von insgesamt 468.561,07 € beantragt und bewilligt erhalten hat (vgl. hierzu z. B. Pressemitteilung des SMR vom 07.09.2023; Information des Stadtrates am 27.09.2023; Begründung der Beschlussvorlage für den Aufstellungsbeschluss). Mit dieser Finanzierung des Bauleitverfahrens beschäftigt sich das Bürgerbegehren nicht.

Es wird in der Begründung die Annahme aufgeworfen, dass die möglichen Gewerbesteuerereinnahmen die Kosten für die Erschließung des Gewerbegebietes über viele Jahre nicht refinanzieren würden. Hiermit stellt das Bürgerbegehren den Gesamtzusammenhang der Finanzierung der Maßnahme (hier: Aufstellen eines Bebauungsplanes für die Entwicklung eines Gewerbegebietes) und damit die sich hieraus tatsächlich für die Stadt möglicherweise entstehenden Kosten bzw. Einnahmen nicht dar. Dies ist für eine sachgerechte Einschätzung der Folgen der Beantwortung der durch das Bürgerbegehren aufgeworfenen Frage jedoch erforderlich.

Es ist im Kostendeckungsvorschlag formal zutreffend formuliert worden, dass das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme - hier: Aufstellen eines Bebauungsplanes für die Entwicklung eines Gewerbegebietes - zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist. Danach wäre es unbeachtlich, dass die Finanzierung der Aufstellung des Bebauungsplanes neben Fördermitteln auch Eigenmittel umfasst. Soweit das Bürgerbegehren in der Begründung auch auf die Ziele der Bauleitplanung - hier: Entwicklung eines Gewerbegebietes - abstellt, werden jedoch die sich hieraus ergebenden möglichen Einnahmen (aus Gewerbesteuern bzw. aus FAG-Zuweisungen) und damit mögliche Einnahmeausfälle der Stadt bei Erfolg des Bürgerentscheids im Kostendeckungsvorschlag nicht thematisiert. Damit wird den inhaltlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO nicht genügt; ein hinreichend bestimmter Kostendeckungsvorschlag wurde nicht unterbreitet.

- Das eingereichte Bürgerbegehren umfasst als zu entscheidende Frage die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR078-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ (hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens). Diese Fragestellung enthält gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 SächsGemO einen Gegenstand, für den der Stadtrat (vgl. § 28 Abs. 1 SächsGemO) zuständig ist.

Der Inhalt des Bürgerbegehrens ist dann ausgeschlossen, sofern eine der in S. 2 Z. 1 - 8 des § 24 Abs. 2 SächsGemO genannten Voraussetzung erfüllt ist. So findet ein Bürgerentscheid nicht über Anträge statt, die gesetzwidrige Ziele verfolgen (§ 24 Abs. 2 Z. 8 SächsGemO).

Ein Bauleitplanverfahren kann auf Grundlage des § 24 Abs. 2 S. 2 Ziff. 8 Nr. 8 SächsGemO grundsätzlich nicht einem Bürgerbegehren unterworfen werden, weil dies gegen Bundesrecht verstößt.

Es besteht kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 3 S. 2 BauGB). Ein Vorhabenträger hat („nur“) den Anspruch darauf, dass über seinen Antrag, einen Bauleitplanverfahren einzuleiten, nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden wird. Eine ordnungsgemäße Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) setzt voraus, dass der Stadtrat als hierfür zuständiges Organ nicht vorgebunden ist (Verbot der Vorbindung).

„Eine Abwägung, die deshalb unvollständig ist, weil ihr planerische, sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bindend auswirkende Festlegungen vorangegangen sind, entspricht grundsätzlich nicht dem § 1 Abs. 4 S. 2 BBauG. Ein auf diese Weise entstehendes Abwägungsdefizit kann allerdings unter Umständen dadurch ausgeglichen werden, dass die Vorwegnahme der Entscheidung sachlich gerechtfertigt war, bei der Vorwegnahme die planungsrechtliche Zuständigkeitsordnung gewahrt wurde und die vorweggenommenen Scheidung auch inhaltlich nicht zu beanstanden ist. Das erfordert unter anderem, dass die vorweggenommene Entscheidung ihrerseits dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 4 S. 2. BBauG genügt.“ (so: BVerwG, 05.07.1974, IV C 50.72 „Flachglas-Urteil“)

Das Bauleitplanverfahren ist nur hinsichtlich der Beteiligung der Bürger in formeller und materieller Hinsicht durch das Planungsrecht vorgeformt. In diesen Verfahrensablauf fügt sich

Haushaltsstelle:

Beteiligte Ämter

Ergebnis

Datum

Handzeichen/Name